



23.08.2017

Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Teil IIIC Objektblatt Flughafen Zürich

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV

Impressum**Herausgeber**

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Bezugsquelle

In elektronischer Form: www.sil-zuerich.admin.ch

08.2017

Gegenstand der Anpassung: *Teil IIIC OB Landesflughafen Zürich, Anpassung*

Prüfungsunterlagen: Sachplan vom 23.08.2017
Erläuterungen vom 23.08.2017

Planende Bundesstelle: *BAZL*

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	Gemäss erstem SIL-Entscheid (18.10.2000) wird ein schrittweises Vorgehen für die Erarbeitung des anlagespezifischen Teil IIIC definiert. Die vorliegende Anpassung umfasst das Objektblatt zum Landesflughafen Zürich (überarbeitetes Objektblatt aufgrund verschiedener Anpassungen, etwa des Perimeters oder des Gebiets mit Lärmauswirkungen). Die geplanten Tätigkeiten wirken sich wesentlich auf Raum und Umwelt aus; sie erfordern eine Koordination und bedingen eine formelle Anpassung des SIL.	Anforderung erfüllt
	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	Mit der vorliegenden Anpassung wird, ausgehend von dem am 26.06.2013 verabschiedeten und am 18.09.2015 angepassten Objektblatt, das Fundament für den langfristigen Betrieb nach Betriebsvariante 4-LVP gelegt, die auf den verlängerten Pisten 28 und 32 abstützt. Im Vordergrund stehen bei der vorliegenden Überarbeitung Anpassungen beim Betrieb hinsichtlich der Komplexitätsverminderung, sowie grundsätzlich die Erhöhung der Sicherheitsreserven. Die Konzeption des Objektblattes und der Karten leitet sich aus den übrigen Objektblättern des Sachplans ab.	Anforderung erfüllt
	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	<p>Die Festlegungen im SIL bilden eine für alle nachgelagerten Planungs- und Bewilligungsverfahren planungsrechtlich verlässliche, langfristige Grundlage. Mit der vorliegenden Anpassung soll nun die gewünschte Beständigkeit erreicht werden. Anpassungen erfahren insbesondere der Flughafenperimeter sowie das „Gebiet mit Lärmauswirkung“, die Abgrenzungslinie wird neu festgelegt.</p> <p>Die Interessen des Standortkantons ZH, der raumplanerisch direkt betroffenen Kantone AG und SH, sowie der weiteren betroffenen Kantone TG, SG, SZ und ZG, der Bundesstellen, sowie der weiteren Parteien (betroffene deutsche Behörden, betroffene Gemeinden, Flughafenhalterin, Skyguide) sind ermittelt und beurteilt worden. Zu nennen wären beispielsweise das sich aufgrund der geplanten neuen Flugrouten verändernde „Gebiet mit Lärmauswirkungen“, die vorgesehene neue Bodeninfrastruktur, der Umgang mit den Fruchtfolgeflächen.</p> <p>Die Konflikte bezüglich der Flugrouten, die massgeblich das Gebiet mit Lärmauswirkungen beeinflussen, wurden erkannt und benannt. Den diversen Anträgen konnte teilweise entsprochen werden. So wird beispielsweise auf eine der südlichen Abflugrouten bei Nebel und Bise über die Stadt Zürich (Route „short right“) verzichtet. Auch die von der Piste 28 wegführenden westlichen Abflugrouten sind teilweise angepasst worden. Die Abflugrouten werden erst im Betriebsreglementverfahren verbindlich geregelt.</p> <p>Die Koordination mit weiteren Bundestätigkeiten ist im Grundsatz sichergestellt. Weiterführende Koordination ist insbesondere mit dem Militär (Flugsicherung Flugplatz Emmen, Koor-</p>	Anforderung erfüllt

		<p>dination mit dem Waffenplatz Kloten-Bülach in Zusammenhang mit dem Flachmoorobjekt 845) nötig.</p> <p>Offene Punkte namentlich bezüglich der Fruchtfolgefleichen sind benannt und weiterführende Aufträge sind bereits erteilt.</p>	
	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 und 3 RPG)	Der Sachplan hat die im Rahmen des Koordinationsprozesses geprüften Massnahmen zur besseren räumlichen Einordnung der Anlage auf lokaler/regionaler Ebene mit dem Inkrafttreten des Objektblattes 2013 festgehalten. Beim vorliegenden angepassten Objektblatt handelt es sich um eine Anpassung hinsichtlich Sicherheit und Betriebsoptimierung. Diese Anpassungen leisten keinen expliziten Beitrag zur räumlichen Entwicklung. Sie wurden unter Abwägung aller Interessen, auch der raumplanerischen, vorgenommen.	Anforderung erfüllt
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	Die erste Anhörung des Standortkantons ZH, der raumplanerisch direkt betroffenen Kantone AG und SH, sowie der Nachbarkantone TG, SG, SZ und ZG zwischen September 2016 und Januar 2017, sowie die erste Ämterkonsultation dritten Quartal 2016 haben für die vorliegende Anpassung des Objektblatts ZH bisher keine Unvereinbarkeiten mit Sachplänen des Bundes (Sachplan Militär) und mit den geltenden kantonalen Richtplänen zu Tage gebracht. Neu beanspruchte Fruchtfolgefleichen innerhalb des Flughafenperimeters sind zu kompensieren, wobei eine entsprechende Vorgehensweise für nationale Infrastrukturen sich in Erarbeitung befindet.	Anforderung erfüllt
	Zweckmässiger Umgang mit den Inhaltskategorien (Art. 5 RPV)	Da das anzupassende „Gebiet mit Lärmauswirkungen“ wie auch die Abgrenzungslinie nun den geplanten, langfristigen Flugbetrieb abbilden, ist der Koordinationsstand der Festsetzung als zweckmässig zu beurteilen. Sie geben den raumplanerischen Rahmen vor, in dem sich der Flughafen mittel- bis langfristig entwickeln kann („Gebiet mit Lärmauswirkungen“) resp. bilden die Basis für die Abstimmung mit der Raumentwicklung (Abgrenzungslinie). Diese Festsetzung der Abgrenzungslinie ist nun in den Richtplänen der betroffenen Kantone zu übernehmen.	Anforderung erfüllt
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	<p>Bedarf und Standort der Anlage sind aus dem konzeptionellen Teil des SIL vorgegeben. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden die wesentlichen Auswirkungen der Anlage und der Festlegungen auf Raum und Umwelt ermittelt und die Vereinbarkeit mit der relevanten Gesetzgebung überprüft. Die neu berechneten Lärmbelastungskurven beruhen auf den aktualisierten Luftverkehrsprognosen 2030 und beinhalten auch die Änderungen, die sich aus den Massnahmen aus der Sicherheitsüberprüfung und der Betriebsoptimierung ergeben. Sie definieren nun das „Gebiet mit Lärmauswirkungen“ und die Abgrenzungslinie für die kommenden Jahre. Die Festlegung des Koordinationsstands „Festsetzung“ ist daher zweckmässig.</p> <p>Die in Zusammenhang mit den geplanten Bauten zur Umrollung der Piste 28 und den Schnellabrollwegen getroffenen Festsetzungen sind zweckmässig. Die abschliessende Beurteilung der Vorhaben in Zusammenhang mit dem Flachmoorobjekt 845 erfolgen im nachgelagerten Plangenehmigungsverfahren.</p> <p>Mit der Festsetzung einer Stundenkapazität von 70 Flugbewegungen wird neu ein Leistungsziel formuliert, was zweckmässig ist. Dessen Umsetzung soll in den nachgelagerten Verfahren konkretisiert werden.</p>	Anforderung erfüllt
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	Der Prozess der Objektblattanpassung wurde in enger Zusammenarbeit mit dem ARE erarbeitet. Die hauptbetroffenen Behörden des Bundes und des Standortkantons ZH, der Nachbarkantone AG und SH, die betroffenen Perimetergemeinden, die Flugplatzhalterin sowie die Skyguide wurden im Koordinationsprozess frühzeitig einbezogen. Dies gilt ebenso für	Anforderung erfüllt

		die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenden Bundesstellen. Die Ergebnisse dieser laufenden Zusammenarbeit werden im einleitenden Teil des Objektblattes/Stand der Planung und Koordination zusammengefasst.	
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	Nach erfolgter Zusammenarbeit hatten der Standortkanton ZH, die durch diese SIL Anpassung direkt betroffenen Kantone AG und SH sowie die Kantone TG, SG, SZ und ZG, aber auch die Anrainergemeinden sowie die betroffenen deutschen Behörden von September 2016 bis Januar 2017 Gelegenheit, sich offiziell zum Entwurf des Sachplans zu äussern. Die verbleibenden Differenzen sind im Erläuterungsbericht ausgewiesen.	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	Eine Information und Mitwirkung der Bevölkerung und der interessierten Kreise wurde zwischen September 2016 und Januar 2017 durchgeführt. Der Erläuterungsbericht zeigt, wie die Einwendungen berücksichtigt worden sind.	Anforderung erfüllt
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hatten die raumplanerisch betroffenen Kantone ZH, AG und SH im Juni 2017 die Gelegenheit, noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Der Kanton AG weist auf einen Widerspruch hin, der sich durch die vorgesehene Festsetzung sowohl der Abgrenzungslinie (durch das Fehlen im Richtplan) wie auch des „Gebiets mit Lärmauswirkung“ (durch die fehlende Abstimmung mit dem Richtplan sowie einer aus seiner Sicht ungenügend vorgenommenen Interessenabwägung) ergibt. Das Bereinigungsverfahren nach RPG Art 7/2 resp. RPV Art. 20/2 wird nicht verlangt. Die heute bestehenden Differenzen zwischen den Festlegungen zur Abgrenzungslinie und den entsprechenden Richtplaninhalten der Kantone ZH, AG und SH werden nun von den Kantonen anzupassen sein. Ebenfalls werden die Änderungen bezüglich der Ausdehnung des Flughafenperimeters im Richtplan des Kantons ZH anzupassen sein.	Anforderung erfüllt
Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	Die verbindlichen Sachplanfestlegungen sind klar ersichtlich. Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.	Anforderung erfüllt
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	Der Erläuterungsbericht enthält Angaben über den Ablauf der Planung und informiert über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen und Eingaben.	Anforderung erfüllt
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	Die Sachplananpassung wird auf Internet veröffentlicht; auf Anfrage beim BAZL kann zudem eine Fassung in Papierform zugestellt werden.	Anforderung erfüllt

Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts.

Die Voraussetzungen sind erfüllt, um die vorliegende Anpassung als Sachplananpassung nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, 23.08.2017

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi